

Hypothekendarlehensreglement der Pensionskasse des Kantons Glarus

(Vom 14.03.2006)

Der Stiftungsrat der Pensionskasse des Kantons Glarus, gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 des Organisations- und Geschäftsreglements beschliesst:

Die Pensionskasse des Kantons Glarus (PK GL) gewährt ihren Aktivmitgliedern für den eigenen Wohnbedarf (ohne Zweitwohnungen) grundpfändlich sicherzustellende Hypothekendarlehen zum Zweck der Erstellung, des Kaufs oder der Renovation eines Einfamilienhauses und von Stockwerkeigentum, gemäss nachstehenden Bedingungen:

Art. 1

Darlehensbetrag

¹ Der maximale Darlehensbetrag beträgt 200'000 Franken.

² Der minimale Darlehensbetrag beträgt 50'000 Franken.

³ Die Gewährung von Darlehen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 2

Sicherheit

¹ Es ist Grundpfandsicherheit allein im ersten Range zu leisten. Die Belehnungsgrenze beträgt maximal 70 Prozent des Verkehrswertes, plus 5 Prozent Toleranzgrenze in besonderen Fällen.

² Bei Neubauten wird das Hypothekendarlehen erst gewährt, wenn das Haus fertiggestellt und bei der Kantonalen Sachversicherung definitiv gegen Feuer versichert ist. Ein allfälliger Baukredit muss anderweitig aufgenommen werden.

Art. 3

Zinssatz

¹ Der Zinssatz beträgt grundsätzlich 0,5 Prozent weniger als derjenige der Glarner Kantonalbank für erste Neuhypotheken auf Wohnliegenschaften.

² Liegt der Zinssatz der Glarner Kantonalbank für variable Hypotheken im ersten Rang unter 4,5 Prozent, beträgt der Zinssatz für Hypothekendarlehen der PK GL 0,25 Prozent weniger als bei der Bank, maximal aber 4 Prozent.

³ Der Zeitpunkt einer Zinsanpassung wird vom Ausschuss bestimmt.

Art. 4

Laufzeit

¹ Das Darlehen wird bis zur Beendigung der Mitgliedschaft, bzw. der Rentenberechtigung bei der PK GL gewährt.

² Verlässt oder veräussert der/die Darlehensnehmer/in die Liegenschaft, so wird die Schuld zur Rückzahlung fällig.

³ Stirbt der/die Darlehensnehmer/in vor der Rentenberechtigung, so kann das Darlehen der Witwe/dem Witwer resp. dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin (nach Art. 31 des Vorsorgereglements) weitergewährt werden. Bei einer allfälligen Wiederverheiratung wird die Schuld zur Rückzahlung fällig.

⁴ Auf begründeten Antrag kann der Ausschuss die Frist für die Rückzahlung auf zwei Jahre erstrecken.

Art. 5

Verzinsung und Kündigung

¹ Das Darlehen ist halbjährlich auf den 30. Juni und 31. Dezember zu verzinsen. Die Kassenverwaltung stellt Rechnung. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt, deren Höhe der Ausschuss festsetzt.

² Darlehen können gegenseitig auf die Zinstermine, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, zur Rückzahlung ganz oder teilweise gekündigt werden. Für die teilweise Rückzahlung von Hypothekendarlehen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung.

Art. 6

Gesuchstellung und -behandlung

¹ Die Antragstellung erfolgt mit einem separaten Formular, unter Beilage aller notwendigen Unterlagen, an die Geschäftsstelle der PK GL. Für die Prüfung der Gesuche können Fachleute beigezogen werden.

² Über die Gesuche entscheidet der Ausschuss; sein Entscheid ist endgültig.

Art. 7

Anspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Hypothekendarlehens. Eine Zusicherung fällt dahin, wenn nicht innert sechs Monaten seit dem Datum der Zusicherung ein bezugsbereites Haus oder eine Wohnung gekauft worden ist.

Art. 8

Wohneigentumsförderung und zinsvergünstigte Hypothekendarlehen

Wer Vorbezüge gemäss dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge in Anspruch nimmt, kann nicht zugleich Hypothekendarlehen beziehen. Wer bereits ein solches Darlehen bezogen hat, hat es auf den nächsten Zinstermin zurückzuzahlen.

Art. 9

Verwaltung

¹ Die Auszahlung der Hypothekendarlehen erfolgt, namens der PK GL, durch die Depotbank.

² Die Schuldbriefe werden im Depot der PK GL bei der Depotbank aufbewahrt.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.